|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0450 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 188 |

[*p. 188*] A. Mit Entscheid vom 6. Januar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Jakob Schind ler, geboren 1920, ledig, Feinmechaniker, von Mollis, Kanton Glarus, wohnhaft in Wallisellen, alte Winterthurerstraße 23, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Jakob Schindler am 20. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Bewilligung zu erteilen, am 1. April 1944 ein möbliertes Zimmer in der Stadt Zürich zu beziehen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 27. Januar 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen. wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Der von den Geschwistern Schindler nach dem Tode beider Eltern seit einem Jahre allein weitergeführte Haushalt soll, da sich dieser Zustand als unmöglich erwies, auf den 1. April 1944 aufgelöst werden. Alle Geschwister des Rekurrenten werden auf genanntes Datum von Wallisellen wegziehen. Die Schwester Maria Schindler wird auf den 1. April 1944 eine Stelle im Mutter- und Säuglingsheim Inselhof, in Zürich, antreten, was von der dortigen Leitung bestätigt wird. Der jüngere Bruder Arthur Schindler wird, wie sein Vormund bestätigt, in Zürich, wo er in der Radiofabrik Sondina eine Lehre absolviert, zu Frau Aeberle, Großmünsterplatz 6, an Kost und Logis gegeben. Der ältere Bruder wird sich einer Militärbühne anschließen. Der Rekurrent arbeitet seit 1937 in Zürich, ab 26. Juli 1943 in der Firma. Trieb, Täuber & Co., A.-G., als Feinmechaniker. Infolge der Hin- und Herfahrt vom Aufenthaltsort nach dem Arbeitsort erwachsen ihm Bahnspesen von Fr. 18.10 im Monat gemäß vorgewiesenem Bahnabonnement. Der elternlose Rekurrent ist zur Bestreitung seines Unterhaltes allein auf seinen Verdienst angewiesen. Er unterstützt außerdem regelmäßig seinen jüngeren Bruder.

Wohl kann für die Frage, ob der Zuzug nach der Stadt Zürich bewilligt werden soll, der Umstand der für den Rekurrenten bestehenden Unbequemlichkeit des Hin- und Herfahrens zwischen Arbeits- und Wohnort allein keine Rolle spielen. Es verbinden sich damit aber erfahrungsgemäß erhöhte Spesen (auswärts essen über den Mittag usw.), die angesichts der schwachen finanziellen Lage sowie der Unterstützungspflicht des Rekurrenten gegenüber seinem jüngern Bruder in Betracht fallen müssen. Dazu kommt, daß es für ihn eine seelische Belastung bedeutet, nach dem Tode der Eltern und dem Wegzug aller Geschwister allein am bisherigen Wohnorte der Familie in Wallisellen zu verbleiben. Durch die langjährige Arbeitstätigkeit in Zürich hat sich zudem der außerfamiliäre Lebens- und Interessenkreis völlig nach Zürich verlegt. Nachdem nun neben der Schwester auch der von ihm unterstützte jüngere Bruder hier wohnt, ist es verständlich und vom sozialen Standpunkt aus schutzwürdig, daß der Rekurrent im Interesse der Wahrung des Familienzusammenhanges in der Stadt Zürich wohnen möchte. Auch die Berücksichtigung des Standes des Wohnungsmarktes gestattet eine Bejahung des vom Rekurrenten gestellten Begehrens, indem dieses sich nur auf ein Einzelzimmer bezieht, an welchen zurzeit in der Stadt Zürich kein ausgesprochener Mangel besteht.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Jakob Schindler gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 8. Januar 1944 wird gutgeheißen, letzterer aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zum Bezüge eines Einzelzimmers erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Jakob Schindler, alte Winterthurerstraße 23, Wallisellen, unter Rücksendung der eingereichten Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) an die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]